

Bundesverband Poliomyelitis e. V.

Interessengemeinschaft von Personen mit Kinderlähmungsfolgen
gegründet 1991

Satzung

(Neufassung laut Beschluss in der Mitgliederversammlung am 17.05.2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Poliomyelitis e. V. - Interessengemeinschaft von Personen mit Kinderlähmungsfolgen“ (kurz: Bundesverband Polio e. V.). Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer VR 1763 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung und Förderung von Polio-Betroffenen und deren Angehörigen bei den durch diese Krankheit bedingten Problemen, insbesondere bei Spätfolgen sowie die Vorbeugung gegen Poliomyelitis und ihre Folgen,
 - b) darauf hinzuwirken, dass die medizinische und sozialmedizinische Versorgung von an Poliomyelitis Erkrankten verbessert wird.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Information, Beratung und Hilfe sowie Förderung der sozialen Kontakte der Mitglieder untereinander,
 - b) Sammlung und Verbreitung von Informationen über Poliomyelitis und die Folgen dieser Krankheit sowie sich daraus ergebende rechtliche Fragestellungen, z. B. durch Herausgabe von Publikationen jeglicher Art und andere Formen von Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Beratung und Hilfe in Polio-Fragen auch für Dritte,
 - d) Interessenvertretung der Polio-Betroffenen,
 - e) Kooperation mit und Beteiligung an anderen Organisationen und Verbänden,
 - f) Forschungsförderung und -beteiligung,
 - g) Bildungsmaßnahmen.

- (3) Die Mitglieder erhalten Beratung und Unterstützung in Fragen des Sozial- und Schwerbehindertenrechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse sind unmittelbar für die Förderung der unter § 2 Abs. 2 (a – g) genannten Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes über einen schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Quartals möglich.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dort ist ein Rederecht zu gewähren. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern entheben.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Erträge des Vereinsvermögens
 - e) Sonstige Zuwendungen
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beiträge aus wichtigem Grund ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. Die Einladung kann im Ausnahmefall per Brief erfolgen. Bei Zusendung nur einer Zeitung an Ehepaare/Lebenspartner und Kinder, die alle Mitglieder sind, gilt die Einladung an alle im Haushalt lebenden Personen als zugegangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Zeitschrift folgenden Tag. Der vorläufige Jahresabschluss bzw. Kassenbericht für den Bundesverband und der Haushaltsplan für den Bundesverband, jedoch ohne Landesverbände und Regionalgruppen, wird mit der Einladung über die Verbandszeitschrift bekannt gegeben.
- (2) Ort und Zeitpunkt der MV wird in der letzten Verbandszeitschrift des vorhergehenden Jahres bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 8 Wochen nach dieser Veröffentlichung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Dringlichkeit und Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Dringlichkeitsregelung sind Satzungsänderungen oder andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
- (6) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind und sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und einer Ersatzkassenprüferin/eines Ersatzkassenprüfers
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist abweichend von § 7 (7) eine Mehrheit von zwei Dritteln zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder von Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Vereinszeitung mitzuteilen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann maximal 5 weitere Mitglieder vertreten. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine gesonderte Vollmacht durch das vertretene Mitglied zu erteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl des Vorstands.
- Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch eine vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und eine Ersatzkassenprüferin/einen Ersatzkassenprüfer, die/der nicht dem Vorstand und der Nachrückerliste angehören dürfen. Es können auch Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Protokollführerin/der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Gestellte Anträge sind wörtlich ins Protokoll zu übernehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern ab 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er wählt in der ersten konstituierenden Sitzung, die spätestens innerhalb eines Monats nach der Wahlversammlung stattzufinden hat den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister aus seinen Reihen und nimmt eine Verteilung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder vor. Das Ergebnis wird den Mitgliedern in der nächsten Verbandszeitung mitgeteilt. Dem Vorstand können nur natürliche Personen als Mitglieder angehören. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (insbesondere die/der 1. Vorsitzende) sollen Betroffene sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 a Wahl des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 S. 1) ergibt sich aus dem Ergebnis des Wahlverfahrens. Wenn bei der Wahl zwar die erforderliche Mindestzahl jedoch nicht die mögliche Höchstzahl von Kandidaten gewählt wurde, gilt dies als Entscheidung der Versammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder insoweit zu beschränken. Es findet kein weiterer Wahlgang statt.
- (2) Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede zu besetzende Vorstandsposition je eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Kandidaten gewählt werden können. Gewählt sind die Kandidaten, die die relativ meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Vorstandssitze vorhanden, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten kommen in der Reihenfolge der meisten erhaltenen Stimmen auf die Nachrückerliste.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand aus der Nachrückerliste für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sollte keine Nachrückerliste vorhanden sein, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Reihen der Mitgliedschaft selbst ergänzen.
- (4) Die Vorstandswahlen können im Briefwahlverfahren durchgeführt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in einer Wahlordnung zu regeln.

§ 9 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Auf Wunsch mindestens der Hälfte seiner amtierenden Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte
 - b) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gründung von Landesverbänden und Regionalgruppen und Einrichtung von Kontaktstellen
 - c) Bestätigung oder Entlassung der Sprecher und weiterer Funktionsträger bei grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins
 - d) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Berufung eines Wahlausschusses
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses
 - h) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes
 - i) Koordination der Vereinsarbeit und Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - j) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - k) Erstellung von Richtlinien für die Arbeit in den Landesverbänden, Regionalgruppen und Kontaktstellen nach Anhörung der Sprecher
 - l) Berufung von Beiräten und Experten sowie Bestellung von Beauftragten zu seiner Unterstützung
 - m) Bildung von Arbeitsgruppen, die für die Mitglieder des Vereins offen sind.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der amtierenden Mitglieder. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fermündlich in Form einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Fermündlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren. Abs. (3) gilt entsprechend.

§ 10 Medizinisch-wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten. Der Vorstand kann den Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
- (2) Der Beirat sollte mit mindestens je einem Vertreter der relevanten medizinischen Fachrichtungen besetzt sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 4 Jahren vom Vereinsvorstand berufen. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine erneute Berufung möglich. Über eine vorzeitige Abberufung entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser wird geschäftsführend unterstützt durch ein Vorstandsmitglied.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr sowie auf entsprechende Einladung des Vorstands. Er wird in Abstimmung mit dem Beiratssprecher durch den Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur Sitzung des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.

§ 11 Untergliederung

Das Vereinsleben vollzieht sich im Wesentlichen in Regionalgruppen. Eine Regionalgruppe muss mindestens 6 Mitglieder haben.

- (1) Der Verein untergliedert sich in Landesverbände, Regionalgruppen und Kontaktstellen.
- (2) Landesverbände oder Regionalgruppen können auch eingetragene Vereine sein, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) In den Landesverbänden sind die Mitglieder der Regionalgruppen aus den jeweiligen Bundesländern zusammengefasst.
- (3.1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes. Die Mitgliederverwaltung erfolgt ausschließlich über den Bundesverband.
- (3.2) Die Landesverbände führen die Aufgaben des Bundesverbandes im Bereich des jeweiligen Bundeslandes in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch.
- (3.3) Ist die Bildung eines Landesverbandes nicht möglich, kann auf Vorschlag der Sprecher der Regionalgruppen des jeweiligen Bundeslandes vom Bundesvorstand ein Landesbeauftragter und ein Stellvertreter benannt werden.
- (3.4) Existiert in einem Bundesland ein Landesverband, trägt dieser den Namen des Bundesverbandes mit dem Zusatz „Landesverband ... (jeweiliges Bundesland)“.
- (4) Die Regionalgruppen tragen den Namen des Bundesverbandes mit dem Zusatz „Regionalgruppe ...“. Sie führen die Aufgaben des Landesverbandes und des Bundesverbandes im Bereich der jeweiligen Region in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem Bundesverband durch. Sie sind auf diese Region beschränkt. Der Vorstand des Landesverbandes und des Bundesverbandes haben das Recht, an Sitzungen der Regionalgruppen teilzunehmen.
- (5) Bei Gründung als e. V. ist bei den Landesverbänden und den Regionalgruppen zu beachten, dass die jeweilige Satzung eine Formulierung enthält, aus der zu ersehen ist, dass es sich um eine Untergliederung des BV Polio e. V. handelt.

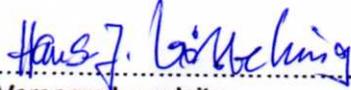
- (6) In Regionen, in denen keine Regionalgruppen eingerichtet sind, können vom Vorstand Kontaktstellen eingerichtet werden, die Auskünfte erteilen bzw. Informationen weiterleiten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins sofort in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eintragen zu lassen.

Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege nach § 2 dieser Satzung. Es sind drei Liquidatoren zu wählen. Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden.

Thermalbad Wiesenbad, den 17. Mai 2008


.....
Versammlungsleiter
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Wöbbeking


.....
Schriftführerin
Martina Pohlandt